



Besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation „Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. März 2016 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf nachweisen.

(2) Es können auch Personen bis zu einem halben Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1 zugelassen werden, wenn sie sich bereits während der Ausbildung zu dieser Prüfung angemeldet haben.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 45 Minuten
- b) Eine kurz gefasste schriftliche Mitteilung nach Stichwortangaben in Deutsch per Telekommunikation als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachige Vorgabe in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
- c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch mit Hilfe einer schriftlichen Vorlage formulieren. Richtzeit: ohne Aufgabendarbietung: 20 Minuten
- d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
- e) Nachweis der Fremdsprachenbeherrschung durch einen Sprachergänzungstest. Richtzeit: 25 Minuten.

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 155 Minuten nicht überschreiten.

Der Prüfling darf in den Teilen a) – d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.

- b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen. Der Prüfling soll darin nachweisen, dass er
- sich über Themen seines Ausbildungsbereichs unterhalten kann und
 - häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Bestehen der Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil im Durchschnitt und alle mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Dabei darf im schriftlichen Teil nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung vorliegen.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung gemäß § 2 kann der Prüfling auf Antrag in einzelnen Leistungen befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht. Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 5 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note und jeweils eine Gesamtnote für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

§ 6 Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können nach der bisherigen Vorschrift bis zum 31. Dezember 2016 zu Ende geführt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten nach dem Tage ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende vom 29. Juni 2000 außer Kraft.

Osnabrück, 8. April 2016

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Martin Schlichter
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer